

II-- 1592 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 20. September 1972

Zl. 6343-Pr.2/1972

742/A.B.

zu 743/J.

Präs. am 21. Sep. 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Sandmeier und Genossen vom 25. Juli 1972, Nr. 743/J, betreffend Bundesvoranschlag 1973, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Die Bundesregierung hat in der 32. Sitzung des Ministerrates einen mündlichen Bericht des Finanzministers über die Grundlagen der Budgeterstellung zur Kenntnis genommen, in dem die voraussichtlichen Globaldaten für eine Regierungsvorlage, betreffend das Bundesfinanzgesetz 1973 enthalten waren (Mündlicher Bericht an den Ministerrat, betreffend Budgetrahmen für das Finanzjahr 1973 und zusätzliche Richtlinien für die Verhandlungen über den Bundesvoranschlag-Entwurf 1973).

Um den mit dem Bundesvoranschlag 1971 eingeleiteten Konsolidierungsprozeß nicht zu gefährden und den Vorwurf einer inflationistischen Budgetpolitik zu vermeiden, muß sich die Steigerung des Ausgabenrahmens an der Größenordnung der nominellen Zuwachsrate des Sozialproduktes orientieren. Der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen hat seiner letzten Budgetvorschau für die Jahre 1973 bis 1976 als Hauptvariante für das nominelle Wachstum des Sozialproduktes die 9 %ige Zuwachsrate des Bruttonationalproduktes zugrunde gelegt. Das bedeutet, daß maximal eine Ausweitung des Ausgabenrahmens von 10 % auf Basis Bundesrechnung 1972 vertretbar erscheint.

Auf der Einnahmenseite sind zunächst die Ausfälle durch die Einkommensteuerreform (rd. 2 Milliarden Schilling) und die EWG-Assoziation (Zollausfälle von rd. 1'4 Milliarden Schilling) sowie den neuen Finanzausgleich (rd. 1'5 Milliarden Schilling), weiters durch die Regelung bei der Mehrwertsteuer bedingte Tabaksteueraus-

- 2 -

fälle von 0'6 Milliarden Schilling netto zu berücksichtigen. Der mit der Einführung der Mehrwertsteuer verbundene Einnahmeausfall kann auf Grund einer Ermächtigung im Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 bis zu 10 Milliarden Schilling im Wege von Kreditoperationen zwischenfinanziert werden. Trotzdem kann aufbauend auf die sehr günstige Einnahmenentwicklung des Jahres 1972 für das Budget 1973 mit einem Einnahmenzuwachs von mindestens 10 Milliarden Schilling gerechnet werden. Die Finanzierung des Budgetdefizites 1973 erfolgt durch Kreditoperationen im In- und Ausland. Der im Finanzschuldenbericht der Österreichischen Postsparkasse festgestellte langfristige Trend bezüglich der steigenden Aufnahmefähigkeit des inländischen Kapitalmarkts wird dessen größere Inanspruchnahme im Wege von Anleiheemissionen gestatten.

Zu 2):

Die auf Grund des im Punkt 1) aufgezeigten Beschlusses ergangenen Verhandlungsrichtlinien für die Ermessensausgaben verlangten zur Sicherung des Ausgabenrahmens des Budgets 1973 eine Kürzung der Ausgangsbasis, und zwar der Ermessensausgaben des Bundesvoranschlags 1972.

Zu 3):

Die einzelnen Varianten der vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen erstellten Budgetvorschau gingen von einer realen Steigerung des Sozialproduktes in Höhe von 5 % aus; die restlichen Prozentsätze der nominellen Zuwachsrate entfallen jeweils auf die Preissteigerungsrate.

Zu 4):

In den letzten Jahren wurden am Ende der Frühjahrssession des Nationalrates mehrfach parlamentarische Anfragen an alle Mitglieder der Bundesregierung, betreffend Anträge bzw. Anforderungen zum nächstfolgenden Bundesfinanzgesetz bzw. zum Dienstpostenplan eingebracht.

Die meritorische Beantwortung solcher Anfragen ist sowohl in der XI. Gesetzgebungsperiode als auch in der XII. Gesetzgebungsperiode

./. .

- 3 -

des Nationalrates abgelehnt worden. Dabei wurde übereinstimmend darauf verwiesen, daß es sich bei den Besprechungen über das Bundesfinanzgesetz im derzeitigen Stadium nicht um Anträge oder Anforderungen, sondern um einen rechtlich nicht verbindlichen Meinungsaustausch zwischen den beteiligten Ressorts über die künftige Gestaltung des Bundesfinanzgesetzes handelt. Weiters wurde in diesem Zusammenhang auch auf die Problematik verwiesen, die sich aus den Bestimmungen des Art. 51 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz ergibt.

Ich darf in diesem Zusammenhang beispielsweise auf die Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers Dr. Schleinzer vom 8. September 1969 (1375/A.B. - XI.GP), sowie auf die Anfragebeantwortung vom 2. August 1971 (694/A.B. - XII. GP) verweisen und sehe mich nicht in der Lage, von dem Standpunkt, den bisher alle Mitglieder der Bundesregierung in dieser Frage mehrfach eingenommen haben, abzuweichen.

Bei den Budgetverhandlungen auf Beamtenebene wurden Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Ressortkapiteln besprochen. Neben diesen Geburungen sind jedoch jeweils auch die Auswirkungen verschiedener noch in Verhandlung stehender oder geplanter Maßnahmen zu berücksichtigen. Zum Beispiel wurden die Finanzausgleichsverhandlungen erst nach Abschluß der Budgetverhandlungen auf Beamtenebene abgeschlossen bzw. kann über die Entwicklung verschiedener Einnahmen erst anfangs September ein entsprechendes Urteil abgegeben werden. Aus diesem Grunde können die durch Addition der bei den Beamtenverhandlungen besprochenen Ausgaben und Einnahmen entstehenden Beträge keinesfalls als Rahmenbeträge des Bundesvoranschlages 1973 im Sinne der do. Anfrage angesehen werden.

Zu 5):

Die Kreditaufnahmen werden rd. 11 Milliarden Schilling betragen. Der mit der Einführung der Mehrwertsteuer verbundene Einnahmeausfall kann auf Grund einer Ermächtigung im Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 bis zu 10 Milliarden Schilling im Wege von Kreditoperationen zwischenfinanziert werden. Im Budgetentwurf 1973 werden etwa 9 Milliarden Schilling Einnahmen aus dieser Ermächtigung aufscheinen.

- 4 -

Zu 6):

Aufnahmen weiterer Kredite für Budgetzwecke über die im Punkt 5) vorgesehenen Maßnahmen hinaus können nicht erfolgen.

Zu 7):

Über die Hälfte der gegenständlichen Ausgabenrückstellungen darf aus konjunkturpolitischen Gründen im Jahre 1972 nicht verfügt werden, somit auch nicht durch Zuführung an eine Rücklage, es sei denn, daß in Einzelfällen aus unabdingbaren Gründen bereits eine Freigabe eines Teiles dieser Beträge erfolgte.

Zu 8):

Auf die Ausführungen im Abs. 1 bis 3 zu Punkt 4) wird verwiesen.

